

## Leitfaden zu Prüfpflichten bei Anlieferung von Tönware im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB)

Anhand des Beispiels Tönware (u.a. im Werk oder über Tönstationen getönte Farben, Lacke, Putze), d.h. der damit insbesondere verbundenen Prüfung des Farbtons vor der Verarbeitung, wollen wir Ihnen nachstehend Art und Umfang Ihrer Prüfpflichten veranschaulichen bzw. Empfehlungen für Ihren Praxisalltag aussprechen.

Direkt nach der **Anlieferung der Ware** sollten Sie folgende Prüfungen vornehmen:

- Kontrolle Lieferschein mit Abgleich der Gebinde / Verpackungen (insbesondere Menge)
- Kontrolle der Gebindeaufschrift(en): Richtiges Produkt? Richtige Farbtonangabe?
- Kontrolle auf sichtbare Beschädigungen des Gebindes / der Verpackung

Unmittelbar **mit Beginn der Verarbeitung** sollten Sie unter anderem folgende Prüfungen vornehmen:

1. Kontrolle des geöffneten Gebindes:
  - Farbtenenz: Richtiger Farbton? Visuelle Prüfung im nassen Zustand!
  - Geruch
  - Sonstige Auffälligkeiten
2. Kontrolle bei der Verarbeitung des Materials auf einer ersten Teilfläche (ca. 1 m<sup>2</sup>):
  - Richtiger Farbton? Abgleich des **getrockneten Farbtons** auf der Teilfläche mit dem Farbmuster, mit der Farbtonkarte (die prüfende Person muss dabei natürlich den Farbton kennen).
  - Konsistenz
  - sonstige Auffälligkeiten

Bei Auffälligkeiten, bzw. Abweichungen zum Liefersoll (z.B. Farbtonabweichungen) oder zur Üblichkeit der Beschaffenheit ist die Verarbeitung mit dem betroffenen Material (zunächst) einzustellen und der Lieferant **unverzüglich** unter Angabe der Details zu unterrichten (Rüge eines Mangels i.S.d. § 377 Abs. 1 HGB).